

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1157

Dr. Holger Schäfer, Frankfurt a.M.

Beschwerde, Beschwerdebearbeitung und Beschwerdean-  
zeigen - ein Beitrag zur Auslegung der §§ 33 Abs. 1 Satz 2  
Nr. 3 und 34d Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 WpHG

Seite 1167

Dr. Volker Lang und Dr. Peter Balzer, Rechtsanwälte, Bonn  
Handeln auf angemessener Informationsgrundlage - zum  
Haftungsregime von Vorstand und Aufsichtsrat von Kredit-  
instituten

Seite 1174

EuGH, 10.5.2012

Zur Auslegung von Art. 63 AEUV und 65 AEUV

Seite 1184

BGH, 23.4.2012

Zur Prospekthaftung von Gründungsgesellschaftern gegen-  
über den über einen Treuhänder beitretenden Anleger

Seite 1188

BGH, 24.4.2012

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine Wahr-  
scheinlichkeit eines Zinssatzes von 4 % auf Geldanlagen

Seite 1189

BGH, 8.5.2012

Zur Unwirksamkeit einer Klausel in den AGB-Sp  
über die Inrechnungstellung von Auslagen

Seite 1200

BGH 26.4.2012

Keine Gläubigerbenachteiligung, wenn die Gut-  
schriften aus den Kaufpreisen von illiquiden und die Gut-  
eigneten Waren des Schuldners n... über-  
Höhe des Wertes des aufgegebenen... Eigentums  
verrechnet

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Dr. Holger Schäfer, Frankfurt a.M.

Beschwerde, Beschwerdebearbeitung und Beschwerdeanzeigen - ein Beitrag zur Auslegung der §§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 34d Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 WpHG 1157

Dr. Volker Lang und Dr. Peter Balzer, Rechtsanwälte, Bonn

Handeln auf angemessener Informationsgrundlage - zum Haftungsregime von Vorstand und Aufsichtsrat von Kreditinstituten 1167

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

EuGH 10.5.2012 Zur Auslegung von Art. 63 AEUV und 65 AEUV 1174

Bundesverfassungsgericht 26.9.2011 Zur „richtlinienkonformen“ Auslegung von § 5 Abs. 2 HWiG (Ausschluss einer Widerrufsmöglichkeit bei Real- 1179 krediten unvereinbar mit der Haustürgeschäfte richtlinie; Erstreckung der einschränkenden Auslegung auf Personalkredite)

Bundesgerichtshof 23.4.2012 Zur Prospekthaftung von Gründungsgesellschaftern 1184 gegenüber dem über einen Treuhänder beitretenden Anleger; zur rechtlichen Kontrolle von haftungsbeschränkenden Klauseln im Gesellschaftsvertrag von Publikumsgesellschaften

Bundesgerichtshof 24.4.2012 Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine Wahr- 1188 scheinlichkeit eines Zinssatzes von 4 % auf Geldanlagen

Bundesgerichtshof 8.5.2012 Zur Unwirksamkeit einer Klausel, welche die Sparkasse 1189 berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Sparkasse in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden

LG Saarbrücken 30.3.2012 Zur Wiederholungsgefahr im Hinblick auf eine vom BGH 1196 für unwirksam erklärte Klausel in AGB einer Sparkasse zu Festsetzung und Ausweis der Entgelte

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 26.4.2012 Zur Bemessung der Vergütung des Zwangsverwalters 1198 nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwVO

Bundesgerichtshof 15.5.2012 Zur Unterbrechung des Kostenfestsetzungsverfahrens 1200 durch die Insolvenz eines Verfahrensbeteiligten

Bundesgerichtshof 26.4.2012 Keine Gläubigerbenachteiligung, wenn die Bank die Gut- 1200 schriften aus den Kaufpreisen von ihr zur Sicherung übereigneten Waren des Schuldners mit Gegenforderungen in Höhe des Wertes des aufgegebenen Sicherungseigentums verrechnet

Bundesgerichtshof	26.4.2012	Beweislast des aufrechnenden Insolvenzgläubigers dafür, dass die Aufrechnungslage schon im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bestand	1205
Bundesgerichtshof	24.5.2012	Zum Anspruch der Masse gegen den Fiskus, die aus wirksam angefochtenen Steuerzahlungen gezogenen Nutzungen herauszugeben	1208
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	19.4.2012	Zu den Voraussetzungen, unter denen die Beweiswirkung eines anwaltlichen Empfangsbekennnisses entfällt	1210
Bundesgerichtshof	8.5.2012	Zur Kostenverteilung, wenn der Revisionskläger sein Rechtsmittel zurückgenommen hat und die unzulässige Revision des Gegners in eine Anschlussrevision umzu- deuten ist	1211

investmentfondstage.de



## Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: Thomas Neißé, Präsident des BVI Bundesverband Investment und Asset Management ;  
Marc Saluzzi, Chairman of Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI);  
Prof. Dr. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung;  
Martin Thommen, Präsident der Swiss Funds Association

19.-20. September 2012, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 605; [www.investmentfondstage.de](http://www.investmentfondstage.de)

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: [e.vykoukal@wmrecht.de](mailto:e.vykoukal@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Ver- arbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV